

Nach Saudi-Arabien exportieren / aus Saudi-Arabien importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) unterstützt Sie auch finanziell bei Ihren Internationalisierungsbestrebungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

Wir unterstützen bei Export und Import

Damit Ihr geschäftlicher Grenzübergang kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten wir Sie bei Ihren Export- und Importvorhaben. Und wir wollen, dass Sie möglichst weit springen: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) bietet viele verschiedene Förderprogramme für Markteintritt, Marktbearbeitung und das Bezugsquellengeschäft im Ausland.

Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die [ersten Schritte in den Export](#).

Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind?

Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Saudi-Arabien.

Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt](#).

Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und [liefern maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)

- [Vorschriften für Versand per Post](#)
- [Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung](#)
- [Begleitpapiere](#)
- [Importverbote und importbeschränkte Waren](#)
- [Artenschutz](#)

Importbestimmungen

Im Allgemeinen keine besonderen Beschränkungen. Auf die Einhaltung saudi-arabischer Regeln ist aber dringend zu achten. Lebensmittel und Medikamente benötigen eine Genehmigung der [Saudi Food and Drug Authority](#).

Die Einfuhr von Schweinefleisch und sämtlichen Produkten, die Teile vom Schwein enthalten (Lebensmittel, Leder etc.), sowie von Alkohol und sämtlichen Produkten, die Alkohol auch in geringsten Mengen enthalten (Getränke, Lebensmittel, Bonboniere, Medikamente etc.) aber auch Zeitschriften und Broschüren mit zu freizügigen Darstellungen von Personen ist streng verboten. Waren mit Herkunfts- oder Ursprungsland Israel dürfen nicht importiert werden.

Das [AußenwirtschaftsCenter Riyadh](#) steht für Rückfragen im konkreten Fall gerne zur Verfügung.

Es empfiehlt sich in jedem Fall konkrete Abstimmung der einzelnen Schritte mit dem Importeur.

Zollbestimmungen

Saudi-Arabien ist Vertragspartei der Konvention über das Harmonisierte System (01.01.1991 in Kraft).

Saudi-Arabien ist seit Oktober 2018 Mitglied des T.I.R. Verfahrens. Ein Beitritt zum Carnet A.T.A. wird für Oktober 2019 erwartet.

Saudi-Arabien ist Mitglied des Golf-Kooperationsrates (GCC). Mitglieder sind Bahrain, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien und die V.A.E. Anmerkung: Katar Krise und Boykott seit Juni 2017.

Die ursprünglich für 2003 vorgesehene Implementierung der GCC Zollunion trat per 01.01.2015 in Kraft.

Die sechs GCC-Mitgliedstaaten sind formell Teil einer Zollunion. Der Freihandelsblock erhebt jetzt eine Standardabgabe von 5% auf Waren, die aus der EU eingeführt werden. Außerhalb des GCC gilt ein einheitliches Zugangssystem für eingeführte Waren, das von allen geteilt wird. Zollgebühren werden nur einmal am Einreishafen entrichtet. Die Zölle auf in den GCC-Mitgliedstaaten hergestellte Waren wurden abgeschafft. Importe aus den anderen Mitgliedsstaaten des Golfkooperationsrates sind grundsätzlich zollfrei – nachdem diese am ersten Eintrittszollhafen in den GCC-Raum verzollt wurden – und können dann frei innerhalb des GCC-Raums bewegt werden.

Für die Einfuhr von Waren bestimmter Zolltarifpositionen, wie z.B. Grundnahrungsmittel, industrielle Rohstoffe, Investitionsgüter oder medizinische Geräte, wird Zollfreiheit gewährt.

Die Zollbehörden überprüfen stichprobenartig die auf den Verschiffungsdokumenten angeführten Warenpreise auf ihre Korrektheit.

Auf der Webseite der [saudischen Zollbehörden](#) finden Sie nähere Informationen, wie Zolltariflisten und andere.

Das [AußenwirtschaftsCenter Riyadh](#) steht für Rückfragen im konkreten Fall gerne zur Verfügung

Sonstige Einfuhrabgaben

Obgleich diese technisch keine Einfuhrabgabe sind, sind aufgrund ihrer Relevanz auf den Endverbrauchspreis hier anzuführen:

Die mit Jahresbeginn 2018 erfolgte Einführung der Mehrwert-Steuer / Value Added Tax. Die MWSt in Höhe von 5% ist nach europäischem Muster gestaltet.

Der Exporteur ist - abgesehen von seiner Preisgestaltung gegenüber dem Kunden - davon weiter prinzipiell nicht direkt betroffen. Die Verpflichtung zur Registrierung bei den saudischen Steuerbehörden GAZT (General Authority of Zakat and Taxes) betrifft daher prinzipiell lokale Unternehmen und damit den saudischen Geschäftspartner. Die VAT fällt beim Weiterverkauf in Saudi Arabien durch ein hiesiges Unternehmen (auch Tochterunternehmen ausländischer Firmen) an.

Im Sommer 2017 führte die saudische Regierung Verbrauchssteuern für Getränke ein (Basis Endverkaufspreis: Energydrinks 100%, Zucker enthaltende Getränke: 50%).

Das Thema Firmengründung und Steuern in Saudi-Arabien wird in einem speziellen Fachreport bearbeitet. Das [AußenwirtschaftsCenter Riyadh](#) stellt diesen gerne zur Verfügung.

Muster

Ein Beitritt zum Carnet A.T.A. wird für Oktober 2019 erwartet.

Im Allgemeinen können Mustersendungen ohne Geschäftswert zollfrei eingeführt werden. Bei Medikamentenmustern ist die Aufschrift 'Arzneimittel-Verkauf untersagt' (in Arabisch) vorgeschrieben. Eine Genehmigung des Ministry of Health im Wege der Saudi Food and Drug Authority durch Ihren saudischen Partner ist notwendig und wird bei der Zollabfertigung gefordert.

Muster, die nur zu Angebotszwecken oder für Messeteilnahmen eingeführt und anschließend wieder in das Ursprungsland zurückgesandt werden, können gegen Hinterlegung einer Zollgarantie durch den Importeur zollfrei importiert werden. Wiederausfuhrfrist ist sechs Monate mit Verlängerungsmöglichkeit. Dieses Verfahren ist jedoch sehr umständlich (ein bis drei Monate Bearbeitungszeit) und daher nur bedingt empfehlenswert.

Aufgrund der relativ geringen Einfuhrzoll-Belastung von meist 5% werden Muster oft besser auf regulärem Weg importiert, um das umständliche Zollgarantie-Verfahren zu vermeiden. Der lokale Verkauf bzw. die Zurücklassung von Mustern ist dadurch möglich. Dauer der Zollabwicklung: 1 - 2 Arbeitstage. Die Einschaltung eines Zollagenten ist notwendig.

Anlässlich von Geschäftsreisen sollte, bedingt durch die Dauer der Importabwicklung, der Versand der Muster so frühzeitig erfolgen, dass deren Eintreffen in Saudi-Arabien etwa eine Woche vor der Ankunft des Geschäftsreisenden gesichert ist.

Das AußenwirtschaftsCenter Riyadh steht für Rückfragen im konkreten Fall gerne zur Verfügung.

Vorschriften für Versand per Post

Wird zunehmend unüblich und unpraktisch. Begleitpapiere wie bei Frachtsendungen erforderlich, Höchstgewicht 20 kg, 1 internationale Paketkarte, 2 Zollinhaltsklärungen (Englisch oder Arabisch). Es empfiehlt sich ein Versand mittels internationaler Kurierdienste (z.B. DHL, UPS, TNT, ARAMEX etc.).

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Verpackung muss für die klimatischen Verhältnisse in Saudi-Arabien (Hitze, Feuchtigkeit) geeignet und im Hinblick auf die nicht selten unsachgemäße Behandlung der Ware beim Transport und bei der Lagerung besonders widerstandsfähig sein. Hinweise auf vorsichtige Behandlung sind auf den Packstücken zweckmäßigerweise auch in arabischer Sprache anzubringen. Zeitungspapier darf als Verpackungsmaterial nicht verwendet werden. Heu und Stroh sind zulässig.

Außer der üblichen Markierung ist auf allen Packstücken das Ursprungsland anzugeben, wobei das konkrete Herkunftsland zu nennen ist. Die Angabe „Made in the EU / European Union“ genügt nicht.

Die Markierung der Kollis muss unbedingt mit der in den Versandpapieren angegebenen Markierung übereinstimmen. Das Gewicht muss in brutto und netto kg pro Kollis angegeben werden. Weiters wird empfohlen, die konkreten Kontaktdaten (Firma, Kontaktperson, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse) des Empfängers auf jedem Packstück anzugeben.

Es muss grundsätzlich auf allen Waren das Ursprungsland und der Name des Herstellers in einer Beschriftung, die nicht entfernt werden kann, erfolgen. Bei Kleinteilen wie Schrauben, Ersatzteilen etc. ist dies nicht erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn auf der Verpackung das Ursprungsland angegeben ist. Einzelhandelspackungen und Waren, die einzeln verkauft werden, müssen auf jeder Einheit die Ursprungsbezeichnung "Made in..." (Aufdruck, nicht entfernbares Etikett) aufweisen.

Bei Bekleidung müssen das Etikett mit der Ursprungsangabe sowie die Pflegekennzeichnung eingenäht sein. Die Angabe des Ursprungslandes auf dem Überkarton genügt nicht.

Kreuzförmige Zeichen sind bei der Etikettierung unzulässig. Allen importierten Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Instrumenten muss eine Gebrauchsanweisung in arabischer Sprache beigelegt sein.

ACHTUNG: Gemäß Verordnung der Saudi Arabian Standards Organisation (SASO) werden seit Februar 2019 für die Verpackung nur mehr Kunststoffolien aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen. Die Inkraftsetzung des konkreten Teiles der Verordnung wurde vorerst auf 01.09.2019 verschoben (SASO Packaging Regulation Phase 3 per 01.09.2019).

Das AußenwirtschaftsCenter Riyadh steht für Rückfragen im konkreten Fall gerne zur Verfügung.

Begleitpapiere (es empfiehlt sich in jedem Fall konkrete Abstimmung mit dem Importeur)

Handelsfaktura

- Mindestens 3-fach, wenn nicht im L/C anders vorgeschrieben, in englischer Sprache, firmenmäßige Fertigung;
- Bestätigung durch die für Ihr Unternehmen zuständige Landes-Wirtschaftskammer. Gemäß Information der saudischen Zollbehörden und gemäß

aktueller Praxis wird nunmehr auf die Legalisierung der Handelsfaktura und der „Appended Declaration to the Bill of Lading“ (siehe Konnossemente) durch die saudi-arabische Botschaft in Wien verzichtet.

- Auf allen Rechnungen kann am Schluss folgende Klausel angeführt werden:
'We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are neither of Israeli origin nor do they contain Israeli materials nor are they being exported from Israel.' Die sog. Israel Klausel ist derzeit auf Handelsrechnungen nicht zwingend vorgeschrieben, dies kann sich aber aufgrund der Nahostsituation weiterhin kurzfristig ändern – es empfiehlt sich eine Abklärung mit dem Importeur.
- Die Rechnung muss den Typ, das Modell und die genaue Zusammensetzung des Produktes enthalten. Wenn die Faktura diese detaillierten Angaben nicht enthält, kann die Ware zurückgewiesen werden. Beispiele: die Rechnung für ein Gerät müsste daher den Typ, die Nummer, das Modell, die Marke, die Größe etc. enthalten. Bei Lebensmitteln müssen die Ingredienzen angegeben werden. Bei Textilien die genaue Zusammensetzung wie z.B. Baumwolle, Polyester etc. und deren Anteile, ebenfalls die Art der Naht sowie die Webart.
- Des Weiteren hat die Rechnung die Markierung, Anzahl und Art der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland, Versandart (Name des Schiffes) sowie den FOB und CIF-Wert zu enthalten.
- Weiters müssen neben der Angabe des CIF-Warenwertes auch die Höhe der Fracht- und Versicherungskosten betragsmäßig getrennt ausgewiesen werden. Bei der Zollabfertigung müssen die Originalrechnung der Frachtgesellschaft für die Frachtgebühren und die Originalrechnung der Versicherungsgesellschaft für die Versicherungsprämie vorgelegt werden. Bei Verstoß gegen diese Formvorschriften bzw. nicht zeitgerechtem Nachreichen der entsprechenden Originaldokumente werden die CIF-Preisangaben als "FOB" betrachtet, und die Zollabgaben aufgrund einer um anteilige (geschätzte) Fracht- und Versicherungskosten erhöhten Berechnungsgrundlage festgesetzt.

Ursprungszeugnis

- Mindestens 2-fach. Bei Waren mit österreichischem Ursprung muss das Ursprungszeugnis von der örtlich zuständigen österreichischen Landes-Wirtschaftskammer legalisiert werden.
- Handelt es sich um Waren nicht-österreichischen Ursprungs, ist das Ursprungszeugnis des Erzeugerlandes beizubringen. Transitursprungszeugnisse werden nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Setzt sich die Lieferung aus Waren von zwei oder mehreren Ursprungsländern zusammen, ist dem Ursprungszeugnis das Formular 'Appended Declaration to Certificate of Origin' beizufügen, welches die prozentuelle Aufgliederung nach Ursprungsländern angibt.
- Ein EU-Ursprungszeugnis muss das konkrete Herkunftsland (Beispiel: konkretes EU-Mitgliedland) und den Namen des Herstellers enthalten. Der bloße Hinweis im Ursprungszeugnis "Made in the EU" oder „Made in the European Union“ genügt offiziell nicht und führt zur Zurückweisung der Ware.
- Das Certificate of Origin kann auch in dem Land ausgestellt werden, von dem die Ware physisch exportiert wird, sofern das Land des Herstellers angegeben wird. Die Ware muss aber entweder weiter bearbeitet (tarifrischen Verarbeitungssprung) worden sein.
- Die „Israel Klausel“ auf Ursprungszeugnissen ist derzeit nicht erforderlich, aber weiter zu empfehlen. Sofern sie jedoch vom Kunden verlangt wird, ist sie auf der Rückseite einzusetzen und rechtsverbindlich gesondert zu unterzeichnen. Wortlaut derselben: 'This is to certify that the goods mentioned in this certificate are neither of Israeli origin nor do they contain Israeli materials.'
- Hersteller-Erklärung: Sofern eine besondere Hersteller-Erklärung gefordert wird, ist auf dem Firmenpapier unter Bezugnahme auf die Handelsrechnung zu erklären, von wem die Ware hergestellt worden ist.

Konnossemente

Voller Satz reiner Bordkonnossemente, eine Legalisierung ist nicht erforderlich; Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch mit Angabe einer Notify-Adresse.

Reedereibestätigung

Sofern im Akkreditiv von der saudischen Bank vorgeschrieben, ist eine Erklärung ('Appended Declaration to the Bill of Lading') beizufügen, dass das Schiff nicht in Israel registriert ist, nicht Eigentum israelischer Staatsbürger oder Bewohner Israels ist und keine israelischen Häfen auf dem Weg nach Saudi-Arabien anläuft.

Wortlaut: 'It is hereby declared that the vessel carrying these goods is not owned by Israel or by an Israeli subject and shall not call on any Israeli port.'

Diese Erklärung ist von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer zu bestätigen. Die Erklärung wird in der Regel von der Agentur der Reederei in Österreich zur Verfügung gestellt. Schiffe, die älter als fünfzehn Jahre sind, dürfen in saudi-arabischen Häfen nicht mehr entladen werden (Ausnahme: es wird eine Bescheinigung beigebracht, dass das Schiff den modernen Anforderungen entspricht und über taugliche Schiffsentladegeräte verfügt.)

Anmerkung

In der Vergangenheit haben sich aus dem Umstand, dass einige deutsche Handelskammern die Beglaubigung dieser Erklärung unter Hinweis auf eine Diskriminierung Israels verweigerten, Schwierigkeiten bei der Einlösung des Akkreditivs ergeben. Es empfiehlt sich daher, gegebenenfalls durch den Kunden bei dessen Bank die diesbezügliche Bestimmung im L/C dahingehend abändern zu lassen, dass für die Reedereibestätigung die Beglaubigung durch die (österreichische) Wirtschaftskammer ausreichend ist. ('appended declaration to the B/L legalized by an Austrian Chamber of Commerce only acceptable'). Als Verschiffungshafen sollte 'any European port' angeführt werden.

Bei Transport durch die „National Shipping Co. of Saudi Arabia“ (BAHR) oder der „United Arabian Shipping Co.“ ist keine Appended Declaration erforderlich.

Auch hier empfiehlt sich konkrete Abstimmung mit dem Importeur.

Luftfrachtbrief/Erklärung der Fluggesellschaft

Bei Versand auf dem Luftweg ist ein entsprechender Luftfrachtbrief erforderlich. (Gegebenenfalls ist eine Erklärung der Fluggesellschaft, dass diese nicht im Eigentum einer israelischen Firma oder israelischer Staatsbürger steht, beizuschließen). Bei Versand mit Saudi Arabian Airlines (Saudia) oder anderen saudischen Linien (etwa: FlyNas) ist diese Erklärung der Fluggesellschaft nicht notwendig.

Versicherungspolizze

2-fach (bei CIF-Verträgen). Falls der Importeur eine konsularische Legalisierung der Versicherungspolizze fordert, ist eine Erklärung der Versicherungsgesellschaft ('Appended Declaration to Insurance Policy') vorzulegen, mit dem Inhalt, dass diese nicht unter die saudi-arabischen Israel-Boycott-Bestimmungen fällt (beglaubigt von der zuständigen Wirtschaftskammer und der saudi-arabischen Botschaft in Wien). Die Versicherungsgesellschaft muss über eine Vertretung in Saudi-Arabien verfügen, deren Namen und Adresse anzugeben ist.

Packlisten

Englischsprachige Packlisten mit genauer Angabe über Markierung, Nummer, Maße, Gewicht und Inhalt der einzelnen Packstücke sollten zweckmäßigerweise beigelegt werden.

Bitte beachten Sie besonders, dass die Dokumente als Empfänger der Ware immer eine Firma in Saudi-Arabien, die im Handelsregister registriert ist, ausweisen müssen (und nicht nur die ausländische Firma, die vom saudi-arabischen Unternehmen vertreten wird).

In der Vergangenheit haben einzelne saudi-arabische Banken die Beibringung weiterer von der saudi-arabischen Botschaft zu legalisierender Dokumente gefordert (z.B. Bestätigung über spezifikationsgetreue Lieferung), deren Beglaubigung die saudi-arabische Botschaft in Wien jedoch ablehnte. Es empfiehlt sich daher, vor Akkreditiv-Eröffnung seitens des Kunden, diesem und seiner Bank die über die üblichen Dokumente hinausgehenden Zertifikate abzuklären.

Die Versandpapiere, insbesondere Handelsrechnung, Ursprungszeugnis und Konnossement, sollten zeitgerecht vor dem Einlaufen des Schiffes sowohl beim Kunden als auch beim Schifffahrtsagenten eintreffen.

Konformitätszeugnis ('Certificate of Conformity')

Für die Einfuhr fast aller Waren, mit Ausnahme von Lebensmitteln, pharmazeutischen Produkten, landwirtschaftlichen Produkten und Rohöl, muss den Versanddokumenten ein "Certificate of Conformity" angeschlossen sein, welches bestätigt, dass die Ware den in Saudi-Arabien geltenden Normen bzw. Qualitätsvorschriften entspricht. Aufgrund dieses Zertifikats sind bei der Einfuhr in Saudi-Arabien Qualitätskontrollen - bis auf Stichproben - nicht mehr erforderlich.

Zur Erleichterung der Abwicklung führt SASO ab 01.01.2019 schrittweise das elektronische System SABER ein. Dieses erleichtert in Abstimmung mit österreichischen Partnerorganisationen die Ausstellung des Zertifikats.

Merkmale des neuen SABER-Systems

- Produktregistrierung und -genehmigung online
- Elektronischer Zugang zu Konformitätszertifikaten
- Beschleunigung des Ausstellungsprozesses
- Reduzierung von Manipulationen
- Zusätzlicher Verbraucherschutz durch Beseitigung fehlerhafter Produkte

Vorteile des SABER-Systems

SABER bietet Importeuren Vorteile, indem es den Ausstellungsprozess elektronischer Konformitätszertifikate für die von ihnen importierten Produkte beschleunigt

- Verkürzte Zeit für den Import von Produkten mit saudischen Zollkontrollen, die unter 24 Stunden liegen sollen
- Verknüpfung Ihrer Produktzulassung mit dem elektronischen Konformitätszertifikat während der gesamten Gültigkeitsdauer der Produktregistrierung

Drei Phasen von SABER bei vollständiger Umsetzung

Es gibt drei Phasen des SABER-Prozesses, die alle in die Verantwortung des Importeurs fallen

Phase 1: Der Importeur muss ein eigenes Konto einrichten und alle Produkte zu dem System hinzufügen, die er zu importieren beabsichtigt

Stufe 2: Der Importeur hat die Produktzertifikate und -genehmigungen zu beantragen (diese sind ein Jahr lang gültig)

Phase 3: Der Importeur hat die Rechnung hochzuladen und ein Sendungszertifikat (COC) zu beantragen

Wie wirken sich die Änderungen des SABER-Systems auf den Exporteur aus?

Die Einführung des SABER-Systems soll zu einer Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Zollabfertigung der Waren führen. Es liegt nun in der Verantwortung des in Saudi-Arabien ansässigen Importunternehmens, dessen Unternehmen, Produkte und Sendungen im System zu registrieren.

Die saudi-arabischen Zollbehörden behalten sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen und Dokumentationen zu den Tests anzufordern. Das Certificate of Conformity ist von der lokalen Wirtschaftskammer zu beglaubigen und muss für jede Warensendung neu ausgestellt werden. Eine Legalisierung ist nicht mehr erforderlich.

Es empfiehlt sich weiter Abstimmung mit den seitens der Saudi Arabian Standards Organisation akkreditierten Partnerorganisationen in Österreich.

Weitere Informationen: TÜV Austria, SGS Austria

Das AußenwirtschaftsCenter Riyadh steht für Rückfragen und Herstellung zu Kontakte mit entsprechenden österreichischen Stellen gerne her.

Sonstige Begleitpapiere werden benötigt (nicht abschließend, das AußenwirtschaftsCenter Riyadh steht für konkrete Fragen zur Verfügung)

Gesundheitszeugnis

Für lebende Tiere und Erzeugnisse aus rohem Haar (z.B. Rasierpinsel), Fleischprodukte, Obst und Gemüse, menschliches Blut und andere:

AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

T 05 0555-0

F 05 0555-22019

W www.ages.at

Freiverkaufszertifikat (Gentechnische Veränderungen)

Die Einfuhr von gentechnisch veränderten tierischen Lebensmitteln ist nicht erlaubt. Gentechnisch veränderte pflanzliche Lebensmittel benötigen ein Freiverkaufszertifikat (Certificate of Free Sale) bzw. ein Gesundheitszeugnis.

Desinfektionszeugnis

für gebrauchte Kleidung

Analysenzertifikat

für Nahrungsmittel, Getränke, Parfums, Rasierwasser, Lotionen

Zulassungszeugnis

(Certificate of Free Sale) des Exportlandes für pharmazeutische Produkte und Medikamente, welche zur Registrierung in Saudi-Arabien angemeldet werden

Gütezertifikat

für Baustahl

Pflanzenschutzzeugnis

für Holz

Schlachtzertifikat (Halal-/Slaughter Certificate)

für Fleisch und Geflügel, sowie deren Produkte, zur Bestätigung, dass die Schlachtung nach islamischem Ritus erfolgt ist.

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)

Bernardgasse 5, 1070 Wien

T (01) 5263 122

F (01) 5263 122-2

E office@derislam.at

www.derislam.at

Informationen der IGGÖ zu Halalregeln und -vorschriften.

Das AußenwirtschaftsCenter Riyadh empfiehlt im konkreten Fall Rückfrage und steht für weitere Informationen in Relation Saudi-Arabien gerne zur Verfügung.

Besondere Bestimmungen

Pharmazeutika

Medikamente haben durch den lokalen Importeur bei der Saudi Food and Drug Authority (SFDA) registriert zu werden. Nur nach Genehmigung ist eine Einfuhr möglich.

Veterinärmedizinische Produkte

Dürfen nur importiert werden, wenn diese beim Landwirtschaftsministerium registriert sind.

Kraftfahrzeuge

Begleitpapiere müssen vollständige Angaben über alle technischen Daten in beglaubigter arabischer Übersetzung, legalisiert von der saudi-arabischen Botschaft des Ausfuhrlandes, umfassen.

Verpackte Lebensmittel

Es gibt besondere Etikettierungsvorschriften mit Angabe des Produktions- und Ablaufdatums.

Importverbote und importbeschränkte Waren

Ein offizielles bzw. informelles Einfuhrverbot besteht u.a. für folgende Waren: Alkoholische Getränke, Schweinefleisch, Glücksspiele, pornographische Artikel, Statuen und Abbildungen von Menschen, Waren mit christlichen Symbolen, Erzeugnisse von Firmen, welche in der Boykottliste der Arabischen Liga enthalten sind, Waren mit Herkunfts- oder Ursprungsland Israel.

Importbeschränkungen gelten bzw. genehmigungspflichtig sind unter anderen für Tiere, Tierfutter, chemische Produkte, Veterinärprodukte, Kunstdünger, Feuerwerkskörper, Schlüsselkopiermaschinen, Satelliteninternetempfangsgeräte, Audio- und Videonachrichtengeräte, Telefonwertkarten, gepanzerte Fahrzeuge u.a.

Eine Liste dieser Produkte bzw. der genehmigenden Stellen finden Sie hier.

Auf die Einfuhr und den Handel mit Drogen steht in Saudi-Arabien die Todesstrafe.

Artenschutz

Saudi-Arabien ist 1996 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten, die Umsetzung erfolgt weiter schrittweise.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Zuständig für Artenschutz und nähere Informationen:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt verboten oder dokumentenpflichtig ist, **empfiehlt sich dringend** - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hoher Geldstrafen bei der Einfuhr -, **vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen**. Probleme kann es aber auch bei der Ausreise mit geschützten Arten aus Saudi-Arabien geben.

Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.